Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

www.bh-perg.gv.at

Geschäftszeichen:
BHPEWa-2022-708553/24-WD

Bearbeiter/-in: Mag. Doris Wöckinger
Tel: (+43 7262) 551-67420
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Amtstafel

Perg, 12.11.2026

Wassergenossenschaft Bad Kreuzen,
4362 Bad Kreuzen 86;
Wasserversorgunganlage – Detailprojekt
Erweiterung 2014 – Bohrbrunnen Nenning-Prims
mit Schutzgebietsvorschlag,
Erweiterung Zwischenspeicher Grafenbichler
in der Marktgemeinde Bad Kreuzen;

wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Perg erteilte der Wassergenossenschaft Bad Kreuzen, mit Bescheid vom 30.06.2014, Wa10-26-14-2014, die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Bad Kreuzen für das Projekt “Wassergenossenschaft Bad Kreuzen Detailprojekt Erweiterung 2014 – Erweiterung Zwischenbehälter Grafenbichl; Neubau Bohrbrunnen Prims mit Schutzgebiets-Vorschlag; Löschung Quellgebiet Prims inkl Schutzgebiet“.

Am 30.12.2025 gab die Wassergenossenschaft Bad Kreuzen die Fertigstellung der Anlage, mit Ausnahme des Zwischenspeichers Grafenbichler, bekannt und legte am 23.10.2026 das Kollaudierungsoperat vor.

Zur Feststellung, ob die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Wir laden Sie ein, zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

Ort (Treffpunkt)

Marktgemeindeamt Bad Kreuzen, 4362 Bad Kreuzen 20a

Datum	Zeit
03.12.2026	9:00 Uhr

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektsbeschreibung

Die Bezirkshauptmannschaft Perg erteilte der Wassergenossenschaft Bad Kreuzen, mit Bescheid vom 30.06.2014, Wa10-26-14-2014, die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Bad Kreuzen für das Projekt “Wassergenossenschaft Bad Kreuzen Detailprojekt Erweiterung 2014 – Erweiterung Zwischenbehälter Grafenbichl; Neubau Bohrbrunnen Prims mit Schutzgebiets-Vorschlag; Löschung Quellgebiet Prims inkl Schutzgebiet“.

Am 30.12.2025 gab die Wassergenossenschaft Bad Kreuzen die Fertigstellung der Anlage, mit Ausnahme des Zwischenspeichers Grafenbichler, bekannt und legte am 23.10.2026 das Kollaudierungsoperat vor.

Durch das gegenständliche Projekt kommt es nicht zur Neuerrichtung von Anlagen, es werden lediglich bereits bestehende Anlagen wasserrechtlich überprüft und erfolgte Abänderungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt, weshalb keine neuen Bauarbeiten, Aufgrabungen, etc. durchgeführt werden.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die **Übereinstimmung der fertig gestellten Anlage mit der erteilten Bewilligung überprüft**. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Die näheren technischen Einzelheiten (Lage der Anlage, Leitungsführung etc.) sind in dem zur Einsicht aufliegenden **Ausführungsoperat** dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort
Marktgemeindeamt Bad Kreuzen und Bezirkshauptmannschaft Perg
Zeit
Während der Amtsstunden (nach telefonischer Terminvereinbarung)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg

kundgemacht.

Als **Bewilligungsinhaberin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertig gestellten Anlageteile gilt:
Soweit zusätzliche Grundstücke Dritter für Leitungsanlagen im Zuge der Ausführung herangezogen wurden oder Lageänderungen erfolgt sind, wird auf Folgendes hingewiesen:
Wenn der betreffende Grundeigentümer/die betreffende Grundeigentümerin nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Konsenswerbers/der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und
§§ 9, 11-15, 21, 22, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Doris Wöckinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.